

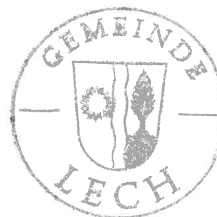
KUNDMACHUNG
über den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der
Bürgermeisternachwahl in Lech 2022

Auf Grund des § 72 Abs. 4 i.V.m. § 27 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 72 Abs. 4 i.V.m. § 27 Abs. 1 GWG als Verbotsbereich einen Umkreis von 200 m um das Wahllokal herum bestimmt. Im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich ist am Wahltag und am Tag einer allfälligen Stichwahl des Bürgermeisters jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

2. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 78 Abs. 2 GWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Die Gemeindewahlleiterin



Vizebürgermeisterin Mag. jur. Cornelia Rieser

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am
von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

Datum

29.11.2021

Unterschrift

M. Schneider

an den Gebäuden der Wahllokale angeschlagen am
von den Gebäuden der Wahllokale abgenommen am

Verteiler

- **1. Ausfertigung** (für den Anschlag an der Amtstafel)
- **2. Ausfertigung** (für den Wahlakt der Gemeinde)
- **weitere Ausfertigungen** (für den Anschlag an den Gebäuden der Wahllokale)